



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler, sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, in der Revisionssache des N in N, vertreten durch Mag. Michael-Thomas Reichenvater, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Herrengasse 13/II, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 11. Dezember 2015, Zl. LVwG 40.37-804/2015-3, betreffend Zurückweisung eines Wiederaufnahmeantrages gemäß § 32 VwGVG in einer Verwaltungsstrafangelegenheit nach der StVO, dem FSG sowie dem KFG (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: BH Graz-Umgebung), den

## **B e s c h l u s s**

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 iVm Art. 89 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 4 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die Wortfolge „eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und“ in § 32 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, als verfassungswidrig aufzuheben.

## **Begründung:**

- 1 Beim Verwaltungsgerichtshof ist zur Zahl Ro 2016/02/0001 eine ordentliche Revision gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark (LVwG Stmk) vom 11. Dezember 2015, LVwG-40.37-804/2015-3, anhängig, mit dem ein Antrag des Revisionswerbers auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Verhängung von Verwaltungsstrafen nach der StVO, dem FSG, sowie dem KFG gemäß § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unzulässig zurückgewiesen wurde.
- 2 Dem Revisionswerber waren mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 24. Juni 2014 Übertretungen des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 Z 1 StVO, des § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG, sowie des



§ 102 Abs. 5 lit. b iVm § 134 Abs. 1 KFG angelastet und über ihn aus diesem Grund unter gleichzeitigem Kostenausspruch Geldstrafen in der Höhe von € 1.600,-- (zur angelasteten Übertretung der StVO), von € 40,-- (zur angelasteten Übertretung des FSG), sowie von € 30,-- (zur angelasteten Übertretung des KFG), sowie jeweils näher bezeichnete Ersatzfreiheitsstrafen verhängt worden.

- 3 Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wurde mit Erkenntnis des LVwG Stmk vom 18. Dezember 2014, Zl. LVwG 30.37-4331/2014-9, als unbegründet abgewiesen und die ordentliche Revision für nicht zulässig erklärt.
- 4 Der Revisionswerber erhob gegen dieses Erkenntnis mit Schriftsatz vom 9. Februar 2015 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welche mit hg. Beschluss vom 21. April 2015, Ra 2015/02/0054 zurückgewiesen wurde.
- 5 Mit Schreiben vom 16. März 2015 beantragte der Revisionswerber darüberhinaus die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des LVwG Stmk vom 18. Dezember 2014 abgeschlossenen Verfahrens und begründete dies im Wesentlichen mit dem nunmehrigen Vorliegen mehrerer gleichzeitig vorgelegter eidesstattlicher Erklärungen betreffend den von den verhängten Verwaltungsstrafen erfassten Sachverhalt. Das neue Tatsachenvorbringen hätte nach Ansicht des Revisionswerbers zur Widerlegung von durch das LVwG Stmk getroffenen Feststellungen führen können und der Beschwerde hätte daher Folge gegeben werden müssen.
- 6 Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 11. Dezember 2015 wies das LVwG Stmk den Antrag des Revisionswerbers auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zurück und erklärte die ordentliche Revision für zulässig.

Begründend führte es dazu auf das Wesentliche zusammengefasst aus, ein Wiederaufnahmeantrag sei gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG nur zulässig, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig sei. Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wiederaufnahme des



Verfahrens sei in der gegenständlichen Verwaltungsstrafsache ein Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig gewesen. Nach Rechtsauffassung des LVwG Stmk sei der Antrag auf Wiederaufnahme vom 16. März 2015 des mit Erkenntnis des LVwG Stmk vom 18. Dezember 2014 abgeschlossenen Verfahrens aus diesem Grund nicht zulässig. Der Antrag auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens könne erst gestellt werden, wenn gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig sei. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage könne ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens während eines anhängigen Revisionsverfahrens nicht gestellt werden. Darüber hinaus sprächen teleologische Erwägungen auch gegen die Zulässigkeit der Wiederaufnahme im Fall einer nur außerordentlichen Revision. Dadurch, dass im Falle einer außerordentlichen Revision eine Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig und darüberhinaus fallbezogen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig gewesen sei, sei der Antrag auf Wiederaufnahme vom 16. März 2015 als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Die ordentliche Revision erklärte des LVwG Stmk mit dem Argument für zulässig, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 32 Abs. 1 VwGVG zulässig sei, wenn dieser Antrag nach Ablauf der Revisionsfrist, jedoch während der Anhängigkeit eines Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof eingebracht werde. Es sei höchstgerichtlich außerdem nicht geklärt, ob eine Wiederaufnahme „im Falle einer nur außerordentlichen Revision nicht zulässig“ sei, „bzw. ob ein Wiederaufnahmeantrag zulässig gestellt werden kann, wenn aufgrund der Erhebung einer außerordentlichen Revision das diesbezügliche Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof im Zeitpunkt der Antragstellung noch anhängig ist bzw. ob der Wiederaufnahmeantrag in dem Zeitpunkt (ex-post betrachtet) wieder zulässig wird, wenn die (außerordentliche) Revision zurückgewiesen wird“.





7 Gegen diesen Beschluss vom 11. Dezember 2015 brachte der Revisionswerber in der Folge die gegenständliche ordentliche Revision ein, in welcher er im Wesentlichen der Rechtsauffassung des LVwG Stmk entgegentritt, dass während der Anhängigkeit eines außerordentlichen Revisionsverfahrens beim Verwaltungsgerichtshof ein Wiederaufnahmeantrag gemäß § 32 VwGVG in derselben Sache unzulässig sei.

8 § 32 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, lautet (auszugsweise):

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und

[...]

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

[...]

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

[...]“

9 § 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG),  
BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet (auszugsweise):

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:



[...]

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

[...]

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

[...]“

- 10 Nach der vorliegenden Aktenlage kann nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden, ob der verfahrensgegenständliche Wiederaufnahmeantrag innerhalb der zweiwöchigen subjektiven Frist des § 32 Abs. 2 VwGVG eingebracht wurde. Jedenfalls aber hätte das Verwaltungsgericht eine Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages rechtmäßig nicht auf das Argument von unterlassenen Behauptungen über die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrages stützen können, ohne zuvor nach § 13 Abs. 3 AVG idF der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 die Behebung dieses inhaltlichen Mangels zu veranlassen (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2005, 2005/12/0114). Da ein solcher Verbesserungsauftrag nach der Aktenlage nicht erfolgt ist, kann eine Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages nach dem dem Verwaltungsgerichtshof vorliegenden Stand des Verfahrens rechtmäßig nicht alternativ auf die Unterlassung von Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages gestützt werden, sodass eine diesbezügliche Umdeutung der Beschlussbegründung des bekämpften Beschlusses hinsichtlich der vorgenommenen Zurückweisung ausscheidet.

Dass darüberhinaus § 32 Abs. 1 VwGVG nicht zur Wiederaufnahme eines mit Erkenntnis des VwG abgeschlossenen Strafverfahrens heranzuziehen sei, ist



nicht ersichtlich. Vielmehr sollte im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nach dem Willen des Gesetzgebers die Bestimmung des § 69 AVG, welche gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren fortgeschrieben werden.

Die Gesetzesmaterialien zum VwGVG (RV 2009 Blg NR 24. GP, 7, lauten hierzu (auszugsweise):

„Zu den §§ 32 und 33:

Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen weitgehend den Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz. Durch den Ausschluss der Anwendung der IV. Teiles des AVG im vorgeschlagenen § 17 sind Auslegungsprobleme, die sich aus der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen des AVG ergeben, ausgeschlossen.

[...] Die §§ 32 und 33 beziehen sich auf jene Verfahren, die von den Verwaltungsgerichten geführt werden und auf den Vorlageantrag selbst.“

Im vorliegenden Fall gründete das LVwG Stmk die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages gemäß § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG auf den Umstand, dass der Revisionswerber tatsächlich eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht habe (welche - nach Einbringung des Wiederaufnahmeantrages durch den Revisionswerber - mit hg. Beschluss vom 21. April 2015, Ra 2015/02/0054, zurückgewiesen wurde). Aus diesem Grund sei die in der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung festgelegte Voraussetzung der Unzulässigkeit einer Revision fallbezogen nicht erfüllt.

Aus den dargestellten Gründen sei die angefochtene Norm des § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG für den durch den Verwaltungsgerichtshof zu beurteilenden Beschluss vom 15. Dezember 2015 präjudiziell und hänge die Entscheidung über die Revision von der Anwendung der angefochtenen Norm ab.

11 Der Verwaltungsgerichtshof stellte betreffend die Wortfolge in § 32 Abs. 1 VwGVG „eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und“ bereits die Anfechtungsanträge vom



3. Mai 2016, A 2016/0004 (Ra 2015/18/0213), sowie vom 13. September 2016, A 2016/0007 (Ra 2016/22/0024) an den Verfassungsgerichtshof. Die in jenen Anträgen vorgebrachten Argumente treffen gleichermaßen auf den gegenständlichen Fall zu.

12 Aus den folgenden Erwägungen hegt der Verwaltungsgerichtshof insbesondere vor dem Hintergrund der Art. 7 B-VG und 18 B-VG sowie des rechtsstaatlichen Prinzips Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der im Spruch angeführten Wortfolge des § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG:

13 Zu den Bedenken aufgrund des aus dem Gleichheitsgrundsatz resultierenden Sachlichkeitsgebotes und aufgrund des aus dem rechtsstaatlichen Prinzip ableitbaren Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes:

14 Der Wortlaut des § 32 Abs. 1 VwGVG stimmt im Wesentlichen mit § 69 AVG überein. Wie bereits oben dargestellt, sollten den Erläuterungen betreffend § 32 VwGVG (RV 2009 BlgNR 24. GP 7) zufolge die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens auch weitgehend den §§ 69 f AVG „mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz“ entsprechen. Die in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers, die Regelung des § 69 AVG grundsätzlich fortschreiben zu wollen, legt nahe, der Auslegung von § 32 VwGVG jenes Rechtsverständnis zugrunde zu legen, das sich in der Literatur und Rechtsprechung zu § 69 AVG entwickelt hat.

15 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 69 Abs. 1 AVG vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 setzte die Wiederaufnahme des Verfahrens (unter anderem) die formelle Rechtskraft des das wiederaufzunehmende Verfahren abschließenden Bescheides voraus, das heißt, dass gegen diesen ein (ordentliches) Rechtsmittel nicht (mehr) zulässig sein durfte.

16 Die Bestimmung, dass ein „Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig“ sein durfte, wurde als Prozessvoraussetzung verstanden (vgl. etwa VwGH vom 22. Oktober 1991, 91/11/0136, sowie Walter/Mayer,





Verwaltungsverfahren<sup>8</sup>, Rz 582, und Hengstschläger/Leeb, AVG, § 69 Rz 5). Ein Wiederaufnahmeantrag, der vor rechtskräftigem Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens gestellt worden war, wurde als unzulässig erachtet und war daher zurückzuweisen (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I<sup>2</sup>, E 18ff zu § 69 AVG, insbes. E 21).

- 17 Dass gegen den Bescheid noch eine Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts offen stand, hinderte nach dieser Rechtsprechung die Wiederaufnahme nicht. Der Grund für diese - den Begriff des Rechtsmittels in § 69 AVG einschränkende - Interpretation war nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darin zu sehen, dass im Verfahren über ordentliche Rechtsmittel, insbesondere im Berufungsverfahren, kein Neuerungsverbot bestand und daher Mängel des Bescheides in jeder Richtung geltend gemacht werden konnten, ohne dass es einer Wiederaufnahme des Verfahrens bedurft hätte (vgl. VwGH vom 28. Februar 2008, 2007/06/0276, mit Verweis auf Thienel, Verwaltungsverfahren<sup>4</sup>, 310, und Walter/Mayer, Grundriss des Österreichischen Verwaltungsverfahren<sup>8</sup>, Rz 582; vgl. zur Möglichkeit der Erhebung der Wiederaufnahmeklage im Zivilprozess vor Rechtskraft der Entscheidung Jelinek in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen IV/1<sup>2</sup> § 530 ZPO Rz 3).
- 18 Werden diese sachlichen Erwägungen, nach denen ein Wiederaufnahmeantrag solange unzulässig war, als für den Antragsteller noch die Möglichkeit der Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweise im wiederaufzunehmenden Verfahren bestand, in Betracht gezogen, erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Wiederaufnahmeantrag im neuen System der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit davon abhängig gemacht wird, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig ist.
- 19 Es wird im Folgenden noch darzustellen sein, dass die Formulierung des § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG, eine Revision dürfe nicht mehr zulässig sein, mehrdeutig ist und insbesondere offen lässt, ob das Gesetz damit nur den Ablauf der Revisionsfrist oder auch das Abwarten eines Revisionsverfahrens vorschreibt. In beiden Fällen wird der effektive Rechtsschutz für den Antragsteller aber unsachlich eingeschränkt, weil - abweichend von der



bisherigen Rechtslage - die Möglichkeit, ein Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben, einen Antrag auf Wiederaufnahme hindert.

- 20 Einer Interpretation des § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG im Sinne der bisherigen Judikatur, nach der die Möglichkeit der Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den Wiederaufnahmeantrag nicht hinderte, steht dessen Wortlaut entgegen, weil - zumindest in Bezug auf die Revision an den Verwaltungsgerichtshof - ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird; dies ungeachtet des Umstandes, dass die Möglichkeit zur Erhebung einer Revision auch im neuen System nichts an der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ändert (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. November 2015, Ro 2015/07/0018, sowie das Urteil des OGH vom 24. November 2015, 1 Ob 127/15f, mit Ausführungen zur Qualifizierung der außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof als außerordentliches Rechtsmittel).
- 21 Die Anpassung des zu § 69 AVG entwickelten Rechtsverständnisses an das neue Modell der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Revisionsmodell machen die vom Gesetzgeber in § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG vorgenommene Einschränkung des Rechtsschutzes eines Wiederaufnahmewerbers weder erforderlich noch vermögen sie diese nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes zu rechtfertigen.
- 22 Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Neue Tatsachen und Beweismittel, die - wie im vorliegenden Fall - als Grundlage eines Wiederaufnahmeantrages geltend gemacht werden können, erfüllen diese Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Revision nicht; sie werden daher für sich betrachtet nicht ausreichen, die Zulässigkeit der Revision zu begründen. Aber selbst wenn die Revision wegen des Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zulässig ist, steht der Geltendmachung von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die als Grundlage für einen Wiederaufnahmeantrag geltend gemacht werden, im Revisionsverfahren das (weiterhin geltende) Neuerungsverbot des § 41 VwGG entgegen.





- 23 Einen Antragsteller, der einen der in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 4 VwGVG genannten Wiederaufnahmetatbestand erfolgreich vorbringen könnte, zu verpflichten, zunächst die Entscheidung über seine allfällige Revision abwarten zu müssen, obwohl er nach dem soeben Gesagten nicht in der Lage ist, seine Argumente außerhalb des Wiederaufnahmeverfahrens erfolgreich vorzubringen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und mit dem Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar.
- 24 Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass das Abwarten der Entscheidung über eine Revision den Wiederaufnahmeantrag in manchen Fällen obsolet machen kann, etwa dann, wenn der Verwaltungsgerichtshof - was fallbezogen nicht erfolgte (vgl. die Zurückweisung der Revision mit hg. Beschluss vom 21. April 2015) - die mit Revision angefochtene Entscheidung behebt. Dies galt auch schon im bisherigen System und war für den Gesetzgeber kein Anlass, die Zulässigkeit der Wiederaufnahme von einem Verstreichen der Beschwerdefrist oder einer abschlägigen Entscheidung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im wiederaufzunehmenden Verfahren abhängig zu machen. Dies wäre in vielen Fällen auch sachlich nicht begründbar, müssten im Revisionsverfahren doch vielfach Rechtsfragen geklärt werden, die bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund neuer Tatsachen oder Beweise im konkreten Fall keine Bedeutung mehr hätten und deren Klärung daher aus Sicht der Verfahrensparteien zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führten.
- 25 Wird § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG im Sinn der bisherigen Rechtsprechung als Prozessvoraussetzung verstanden, so steht dies - unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten - überdies in unauflöslichem Widerspruch zu § 32 Abs. 2 VwGVG, der bestimmt, dass die zweiwöchige subjektive Frist zur Einbringung eines Wiederaufnahmeantrages „mit dem Zeitpunkt (beginnt), in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt“. Dem Antragsteller wird es nämlich vielfach nicht möglich sein, die zweiwöchige Frist einzuhalten, wenn er gleichzeitig das Verstreichen der



Revisionsfrist oder die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine anhängige Revision abzuwarten hätte. Die erfolgreiche Geltendmachung eines Wiederaufnahmegrundes wäre nur möglich, wenn dieser dem Antragsteller in den letzten vierzehn Tagen vor ungenutztem Ablauf der Revisionsfrist bzw. im Fall der Revisionserhebung in den letzten vierzehn Tagen vor der Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bekannt wird oder danach hervorkommt, sofern die Dreijahresfrist des § 32 Abs. 2 dritter Satz VwGVG noch nicht verstrichen ist. Gleichzeitig hat der Antragsteller keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, zu dem die zweiwöchige Frist ab Kenntnisnahme zu laufen beginnt, sodass der Erfolg der Wiederaufnahme von der zufälligen Chronologie der Ereignisse abhinge.

- 26 Dieses Ergebnis kann einer Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Effektivität von Rechtsmitteln nicht standhalten.
- 27 Im Erkenntnis vom 28. April 2016, Ro 2016/12/0007, legte der Verwaltungsgerichtshof § 32 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG fallbezogen verfassungskonform aus. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass eine Antragstellung innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 32 Abs. 2 VwGVG jedenfalls zulässig sein müsse, eine Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag aber bis zum „Eintritt der [...] Bewilligungsvoraussetzung“ abzuwarten sei und in dieser Zeit keine Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts bestehe. Als „Bewilligungsvoraussetzung“ wurde lediglich „die Einbringung einer Revision durch die Verfahrenspartei“ umschrieben.
- 28 Diese rechtlichen Überlegungen vermögen im vorliegenden Fall die verfassungsrechtlichen Bedenken auch des erkennenden Senates in Bezug auf die nunmehr zur Prüfung beantragte Norm nicht zu zerstreuen. Selbst unter der Annahme, dass die Regelung - entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 69 AVG - keine Zulässigkeitsvoraussetzung begründet, die bei Einbringung des Antrages erfüllt sein müsste, und unter der weiteren Prämisse, dass damit nur ein Zuwarten bis zur Einbringung der Revision (allenfalls bis zum ungenutzten Ablauf der Revisionsfrist) angeordnet wird, wäre aus den dargelegten Gründen für eine derartige Wartefrist des



eingebachten Wiederaufnahmeantrages keine sachliche Begründung ersichtlich, die eine Beschränkung des Rechtsschutzes des Wiederaufnahmewerbers rechtfertigen könnte.

- 29 Gegen ein Zuwarten mit der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag spricht auch § 34 Abs. 1 erster Satz VwGVG, wonach das Verwaltungsgericht verpflichtet ist, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Einer erweiternden Auslegung der in § 34 VwGVG normierten Ausnahmen von der Entscheidungspflicht steht der mit dieser Norm angestrebte Säumnisschutz des Rechtsschutzsuchenden entgegen.
- 30 Zusammenfassend scheint es nach dem bisher Gesagten weder mit dem aus dem Gleichheitsgrundsatz resultierenden Sachlichkeitsgebot noch mit dem aus dem rechtsstaatlichen Prinzip abzuleitenden Erfordernis der Gewährung effektiven Rechtsschutzes vereinbar, die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages über den Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses hinaus zu beschränken, und zwar insbesondere dahingehend, dass auch die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig sein darf (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2004, G 237/03 u.a., VfSlg. 17.340/2004).
- 31 Darüber hinaus wirft die zur Aufhebung beantragte Wortfolge des § 32 Abs. 1 VwGVG Bedenken hinsichtlich ihrer Bestimmtheit (Art. 18 B-VG) auf.
- 32 Die Formulierung des § 32 Abs. 1 VwGVG, wonach dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben ist, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist, ist mehrdeutig; der Inhalt der Norm lässt sich nur zum Teil durch Heranziehung sämtlicher Interpretationsmethoden erschließen.
- 33 Der Wortlaut der Norm lässt offen, ob unter einer zulässigen Revision nur eine solche zu verstehen ist, hinsichtlich derer ein Zulässigkeitsausspruch durch das Verwaltungsgericht im Sinn des § 25a VwGG vorliegt. Eine solche Sichtweise





verbietet sich jedoch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm:

34 Der Ministerialentwurf (420/ME 24. GP 10) enthielt noch folgende Formulierung:

„Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn das Verwaltungsgericht ausgesprochen hat, dass eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht oder nicht mehr zulässig ist [...].“

35 Im Unterschied dazu stellt der Gesetzeswortlaut auf den (vorläufigen) Zulässigkeitsausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht (mehr) ab, sodass er als Anknüpfungspunkt ausscheidet. Dies zumal mangels Bindung des Verwaltungsgerichtshofes an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Zulässigkeit der Revision durch diesen weder endgültig begründet noch ausgeschlossen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass das Gesetz sowohl die Möglichkeit einer vom Verwaltungsgericht für zulässig erklärten, als auch jene einer außerordentlichen Revision einbeziehen wollte (vgl. auch dazu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 28. April 2016, Ro 2016/12/0007).

36 § 32 Abs. 1 zweiter Satz VwGGV lässt offen, ob vor der Wiederaufnahme eines Verfahrens nur das Verstreichen der sechswöchigen Revisionsfrist der antragstellenden Partei, der Ablauf der Revisionsfrist für alle Parteien des Verfahrens oder eine abschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine anhängig gemachte Revision abzuwarten ist.

37 Unbestimmt ist auch, ob bei Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und der damit verbundenen Möglichkeit, nach deren Abweisung oder Ablehnung die Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof zu beantragen, wodurch eine Sukzessivrevision ermöglicht wird, auch der Verfahrensausgang beim Verfassungsgerichtshof und die daran anschließende Revisionsfrist (bzw. ein allfälliges Revisionsverfahren) abzuwarten wäre, ehe eine Wiederaufnahme zulässig oder zu bewilligen wäre.



- 38 Diese Mehrdeutigkeit der Bestimmung führt nach keiner Interpretationsmethode zu einem eindeutigen Ergebnis und sie begründet Zweifel an einer dem Art. 18 B-VG genügenden Bestimmtheit der Norm, weil es dem Rechtsunterworfenen damit nicht möglich ist, seine Rechtsmittelmöglichkeiten ausreichend genau zu überblicken und sein Vorgehen danach auszurichten. Dies insbesondere unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass es sich dabei um eine zentrale Rechtsmittelbestimmung zur Sicherstellung der Richtigkeit von gerichtlichen Entscheidungen handelt, an deren Determinierungsgrad dem Regelungsgegenstand entsprechend hohe Anforderungen zu stellen sind.
- 39 Die dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken können durch die beantragte Aufhebung der Wortfolge „eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und“ in § 32 Abs. 1 VwGVG beseitigt werden. Dadurch erhält der verbleibende Gesetzesteil einen sachlich begründeten und mit dem Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes vereinbaren Inhalt, und es geht der Anfechtungsumfang auch nicht über das zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit erforderliche Maß hinaus.
- 40 Aus all diesen Erwägungen stellt der Verwaltungsgerichtshof den vorliegenden Antrag.

W i e n , am 24. Oktober 2016